

## **Rechtsanwalt Kai Bruno Westen**

Strafverteidiger – Fachanwalt für Strafrecht  
Wilmsdorfer Str. 94 \* 10629 Berlin \* Am Adenauerplatz,  
Tel: 030 / 88 62 75 00 \* Fax: 030/ 88 62 44 97 \* Mobil: 0171/ 694 56 23  
E-mail: [info@Kanzlei-Westen.de](mailto:info@Kanzlei-Westen.de) \* Internet: [www.kanzlei-westen.de](http://www.kanzlei-westen.de)

### **Tipps:**

## **Was tun, wenn die Polizei vor der Tür steht?**

In der Regel gibt es drei Möglichkeiten, wie Sie von einem Strafverfahren gegen sich erfahren:

### **1. Vorladung zur Polizei:**

Sie erhalten Post vom Polizeipräsidenten. In dem Brief steht, welcher Vorwurf gegen Sie erhoben wird. Ihnen wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zu diesem Zweck werden Sie gebeten, zu einem bestimmten Termin bei der Polizei vorzusprechen. Was tun?

### **2. Durchsuchungen/Hausdurchsuchungen:**

Sie erhalten überraschend Besuch von der Polizei, der Steuerfahndung oder vom Zoll. Bei Ihnen wird dann eine Hausdurchsuchung durchgeführt und gegebenenfalls Beweismaterial beschlagnahmt. Was tun?

### **3. Festnahme/Verhaftung:**

Die Polizei nimmt Sie fest bzw. Sie werden verhaftet. Was tun?

In allen Fällen gelten folgende Grundregeln:

- Ruhe bewahren
- Schweigen
- Anwalt benachrichtigen.

Im Einzelnen:

**Im Falle einer Verhaftung oder Durchsuchung:  
Ruhe bewahren! Schweigen! Anwalt benachrichtigen!**

# **Rechtsanwalt Kai Bruno Westen**

Strafverteidiger – Fachanwalt für Strafrecht  
Wilmsdorfer Str. 94 \* 10629 Berlin \* Am Adenauerplatz,  
Tel: 030 / 88 62 75 00 \* Fax: 030/ 88 62 44 97 \* Mobil: 0171/ 694 56 23  
E-mail: [info@Kanzlei-Westen.de](mailto:info@Kanzlei-Westen.de) \* Internet: [www.kanzlei-westen.de](http://www.kanzlei-westen.de)

## **1. Vorladung zur Polizei**

Die erste und vollkommen natürliche Reaktion ist der Wunsch, die Angelegenheit aus der Welt zu schaffen, in dem Sie die Sache richtig stellen.

Auch wenn Sie nichts zu verbergen haben, geben Sie diesem Wunsch keinesfalls nach. Sie haben zwar Anspruch darauf, dass man Ihre Version anhört (Anspruch auf rechtliches Gehör). Sie haben aber keinen Anspruch darauf, dass man Ihnen glaubt.

Egal was für ein ehrenhafter Mensch Sie auch sein mögen, egal wie sehr Sie sich im Recht fühlen: Sie befinden sich in der Rolle des oder der Beschuldigten. In dieser Rolle glaubt man Ihnen in aller Regel nicht! Ihre Angaben könnten zumindest teilweise bestimmte, Sie belastende Informationen der Polizei bestätigen. Dass sich hier abzeichnende Bild ist später kaum noch zu korrigieren.

Und noch eins: die Rechtslage ist anders als im Fernsehkrimi. Auf eine Vorladung durch die Polizei müssen Sie nicht erscheinen. Es ist Ihr Recht, zu schweigen. Machen Sie davon Gebrauch! Sie sind nur dazu verpflichtet, richtige Angaben zu Ihrer Person (Name, Geburtsdatum, Wohnanschrift) zu machen. Aus Höflichkeit sollten Sie den Termin bei der Polizei absagen, sich aber nicht in ein Gespräch verwickeln lassen.

Aber Achtung: Stecken Sie den Kopf jetzt nicht in den Sand! Die Angelegenheit regelt sich nicht von selbst. Holen Sie sich den Rat eines erfahrenen Strafverteidigers. Dieser beantragt Akteneinsicht und spricht die weitere Vorgehensweise mit Ihnen ab. Nur durch diese Vorgehensweise erlangen Sie Kenntnis über die gegen Sie vorliegenden Beweismittel. Es ist dann immer noch Zeit, diese zu entkräften.

Je früher der Verteidiger eingeschaltet wird, umso eher und wirkungsvoller kann er die für Sie entscheidenden Weichen für die bestmögliche Verfahrensbeendigung stellen.

**Im Falle einer Verhaftung oder Durchsuchung:  
Ruhe bewahren! Schweigen! Anwalt benachrichtigen!**

## **Rechtsanwalt Kai Bruno Westen**

Strafverteidiger – Fachanwalt für Strafrecht  
Wilmsdorfer Str. 94 \* 10629 Berlin \* Am Adenauerplatz,  
Tel: 030 / 88 62 75 00 \* Fax: 030/ 88 62 44 97 \* Mobil: 0171/ 694 56 23  
E-mail: [info@Kanzlei-Westen.de](mailto:info@Kanzlei-Westen.de) \* Internet: [www.kanzlei-westen.de](http://www.kanzlei-westen.de)

### **2. Durchsuchungen/ Hausdurchsuchungen**

Wenn die Ermittlungsbehörden bei Ihnen Beweismittel, die für ein Ermittlungsverfahren von Bedeutung sind, vermuten, können diese Ihre Wohnung, Ihr Büro, oder auch Ihr Fahrzeug durchsuchen. Dies geschieht entweder aufgrund richterlichen Durchsuchungsbeschlusses oder - wenn dieser nicht rechtzeitig eingeholt werden kann - wegen Gefahr im Verzug. In der Regel werden die Ermittlungsbehörden die aufgefundenen Beweismittel unabhängig davon, wem sie gehören, beschlagnahmen. Es kommt nur darauf an, ob das jeweilige Beweismittel aus Sicht der Ermittlungsbehörden für das Ermittlungsverfahren als Beweismittel von Bedeutung ist.

Gegen die Durchsuchung können Sie sich nicht wehren. Sie müssen sie erdulden. Mehr aber auch nicht. Folgende Tipps sollten Sie berücksichtigen:

- So unerwartet und unangenehm die Durchsuchung auch ist: Bewahren Sie Ruhe! Erdulden Sie die Durchsuchung möglichst passiv. Sie sind zu keiner aktiven Mitwirkungshandlung verpflichtet!
- Behindern Sie die Beamten nicht bei deren Arbeit. Dies könnte dazu führen, dass man Sie festsetzt. Außerdem könnten Sie sich durch eine Widerstandshandlung strafbar machen. Die Bewertung der Rechtmäßigkeit der Durchsuchung und die sich anschließende Verteidigungshandlung erfolgt später.
- Ihnen droht keine unmittelbare Gefahr! Wenn die Polizei Sie festnehmen oder verhaften wollte, hätte sie dies schon getan.
- Machen Sie keine Angaben zum Tatvorwurf! Sprechen Sie mit den Beamten nicht über die Sache. Auch Partner oder Mitarbeiter sind nicht dazu verpflichtet, Angaben zu machen. Auch diese sollten schweigen. Sie haben ein Recht, diesen zu raten, keine Auskünfte zu erteilen.
- Informieren Sie sofort Ihren Verteidiger! Sie haben einen gesetzlichen Anspruch darauf, zu jedem Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens einen Verteidiger zu informieren und sich von diesem beraten zu lassen. Nach Möglichkeit sollten Sie Ihren Verteidiger hinzuziehen. Dieser überwacht die Rechtmäßigkeit der Ermittlungsmaßnahme. Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Durchsuchungsbeamten mit der Durchsuchung warten, bis der Verteidiger eintrifft. Die Erfahrung zeigt aber, dass dies vom Einsatzleiter erfolgreich erbeten werden kann.
- Lassen Sie sich den Einsatzleiter benennen und den Dienstaussweis zeigen.
- Lassen Sie sich vor Beginn der Durchsuchung eine Ausfertigung oder Kopie des richterlichen Durchsuchungsbeschlusses aushändigen. Sollte kein richterlicher Durchsuchungsbeschluss vorliegen, fragen Sie, aus welchem Grund Gefahr im Verzug vorliegen soll. Aus dem Durchsuchungsbeschluss geht hervor,

**Im Falle einer Verhaftung oder Durchsuchung:  
Ruhe bewahren! Schweigen! Anwalt benachrichtigen!**

## **Rechtsanwalt Kai Bruno Westen**

Strafverteidiger – Fachanwalt für Strafrecht  
Wilmsdorfer Str. 94 \* 10629 Berlin \* Am Adenauerplatz,  
Tel: 030 / 88 62 75 00 \* Fax: 030/ 88 62 44 97 \* Mobil: 0171/ 694 56 23  
E-mail: [info@Kanzlei-Westen.de](mailto:info@Kanzlei-Westen.de) \* Internet: [www.kanzlei-westen.de](http://www.kanzlei-westen.de)

nach welchen Beweismitteln gesucht wird. Wenn es sich um ein bestimmtes Beweismittel handelt, sollte überlegt werden, ob dies nicht freiwillig herausgegeben wird. Die Durchsuchung muss dann beendet werden. Zufallsfunde, die möglicherweise ein weiteres Verfahren nach sich ziehen, können dadurch vermieden werden!

- Die Polizei darf Ihre Unterlagen grob sichten aber nicht durchlesen. Sollte dies geschehen, beschweren Sie sich höflich aber bestimmt beim Einsatzleiter. Versuchen Sie, darauf hinzuwirken, dass die Unterlagen versiegelt werden.
- Versuchen Sie, eine Person ihres Vertrauens als Durchsuchungszeuge hinzuzuziehen.
- Versuchen Sie, darauf hinzuwirken, dass Sie sich von wichtigen Unterlagen, die beschlagnahmt werden sollen, Kopien machen dürfen oder man Ihnen Kopien zur Verfügung stellt.
- Sofern Unterlagen oder andere Beweismittel sichergestellt beziehungsweise beschlagnahmt worden sind, lassen Sie sich ein Protokoll aushändigen, in dem die von der Ermittlungsbehörde mitgenommenen Beweismittel bezeichnet sind.
- Widersprechen Sie einer etwaigen Beschlagnahme! Nur dann muss ein Richter über die Beschlagnahme entscheiden. Im Zweifel sollten Sie nichts unterschreiben!

**Im Falle einer Verhaftung oder Durchsuchung:  
Ruhe bewahren! Schweigen! Anwalt benachrichtigen!**

## **Rechtsanwalt Kai Bruno Westen**

Strafverteidiger – Fachanwalt für Strafrecht  
Wilmsdorfer Str. 94 \* 10629 Berlin \* Am Adenauerplatz,  
Tel: 030 / 88 62 75 00 \* Fax: 030/ 88 62 44 97 \* Mobil: 0171/ 694 56 23  
E-mail: [info@Kanzlei-Westen.de](mailto:info@Kanzlei-Westen.de) \* Internet: [www.kanzlei-westen.de](http://www.kanzlei-westen.de)

### **3. Festnahme/Verhaftung**

Von Verhaftung spricht man, wenn bereits ein Haftbefehl vorliegt. Anderenfalls handelt es sich um eine Festnahme. Die Polizei kann Sie festnehmen, wenn der Beamte der Auffassung ist, dass sie einer Straftat dringend verdächtig sind. Darüber hinaus muss ein Haftgrund vorliegen. Haftgründe sind Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr oder Wiederholungsgefahr. Schließlich muss die Festnahme wegen der zu erwartenden Bestrafung verhältnismäßig sein.

Im Fall einer Festnahme muss der oder die Beschuldigte spätestens am Tag nach der Festnahme einem Richter vorgeführt werden. Theoretisch kann dies fast 48 Stunden dauern. Der Richter entscheidet dann, ob er einen Haftbefehl erlässt und/oder den oder die Beschuldigte gehen lässt (Haftverschonung).

Der Richter erlässt einen Haftbefehl, wenn

- der/die Beschuldigte der vorgeworfen Straftat dringend verdächtig ist. In diesem Falle geht der Richter davon aus, dass der oder die Beschuldigte nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis (z. B. Zeugenaussagen) die Tat begangen hat
- aus Sicht des Richters ein Haftgrund (Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr, Wiederholungsgefahr) vorliegt
- der Haftbefehl dem Richter verhältnismäßig erscheint, also in einem angemessenen Verhältnis zu der zu erwartenden Strafe steht.

Auch wenn der Richter einen Haftbefehl erlassen hat, bedeutet dies nicht zwingend, dass der oder die Beschuldigte jetzt in Untersuchungshaft kommt. Möglicherweise kommt auch eine Haftverschonung in Betracht. Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn weniger einschneidende Maßnahmen als der Vollzug der Untersuchungshaft den Haftgrund (meistens Fluchtgefahr) aus Sicht des Richters ausräumen können (z.B. Meldeauflage oder Kaution).

Im Fall einer Verhaftung können Sie einen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Haftprüfung stellen. Diese muss innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Der dann zuständige Haftrichter entscheidet in diesem Fall erneut, ob ein Haftgrund vorliegt bzw. eine Haftverschonung in Betracht kommt.

Statt eines Antrages auf mündlichen Haftprüfung kann der oder die Beschuldigte auch eine so genannte Haftbeschwerde einlegen. Der Haftbefehl wird dann vom übergeordneten Gericht überprüft.

Insbesondere im Fall der Festnahme/Verhaftung gilt: Informieren Sie sofort Ihren Verteidiger und machen Sie ohne vorherige anwaltliche Beratung keinerlei Angaben zur Sache!

**Im Falle einer Verhaftung oder Durchsuchung:  
Ruhe bewahren! Schweigen! Anwalt benachrichtigen!**